

# summa summarum

## Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen

<b>Vor 20 Jahren</b>	<b>2</b>
RV übernimmt Betriebsprüfungen	
<b>Kein Vertrauensschutz für CGZP-Anwender</b>	<b>5</b>
BSG Entscheidung	
<b>Zeitsoldaten</b>	<b>6</b>
Berufsausbildung und Sozialversicherung	
<b>Stimmbindungsvereinbarungen</b>	<b>10</b>
Aktuelle Rechtsprechung	
<b>Beschäftigung von Flüchtlingen</b>	<b>13</b>
<b>Hinweise für Arbeitgeber</b>	
<b>Arbeitslohnspende</b>	<b>15</b>
Ohne Bedeutung für das Beitragsrecht	
<b>Auf den Punkt gebracht:</b>	<b>16</b>
Die Ausgaben 2016 unserer Broschüren	



## Beschäftigung von Flüchtlingen

**Für die Beschäftigung von Flüchtlingen sind neben dem Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht besondere Regelungen des Asylgesetzes, des Aufenthaltsgesetzes und der Beschäftigungsverordnung zu beachten.**

### Aufenthaltsstatus


Personen, die verfolgt werden oder z. B. durch Krieg vom Tod bedroht sind, können in Deutschland als Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis erhalten ([§ 25 Aufenthaltsgesetz](#)). Während des laufenden Asylverfahrens gilt für diese Personen lediglich eine Aufenthaltsgestattung ([§ 55 Asylgesetz](#)). Personen, deren Asylantrag zwar abgelehnt wurde, die jedoch z. B. aus humanitären Gründen nicht abgeschoben werden können, haben einen sog. geduldeten Aufenthaltsstatus ([§ 60a Aufenthaltsgesetz](#)).

Während für die Beschäftigung von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen keine besonderen Regelungen gelten, müssen Asylsuchende und geduldete Personen grundsätzlich über eine Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde verfügen.

### Arbeitserlaubnis

Asylsuchende und geduldete Personen dürfen frühestens nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen. Zwingende Voraussetzung ist jedoch eine Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde.

In den ersten vier Jahren des Aufenthalts in Deutschland muss die Ausländerbehörde zudem die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholen, die davon abhängt, ob die Beschäftigung unter den gleichen Arbeitsbedingungen erfolgen soll, die auch für inländischen Beschäftigten des Arbeitgebers gelten. In den ersten 15 Monaten des Aufenthalts in Deutschland stimmt die Bundesagentur für Arbeit zudem nur dann der Beschäftigungsaufnahme zu, wenn der betreffende Arbeitsplatz nicht auch durch einen arbeitssuchenden Deutschen, EU-Staatsbürger oder ausländischen Staatsbürger mit einem dauerhaften Aufenthaltsstatus besetzt werden kann. Eine Beschäftigung zur Berufsausbildung und bestimmte Praktika können geduldete Personen ab dem Zeitpunkt der Duldung, also ggf. bereits in den ersten drei



Monaten des Aufenthalts in Deutschland, aufnehmen, wenn eine Erlaubnis der Ausländerbehörde vorliegt.

### **Geringfügige Beschäftigung**

Für Asylsuchende und geduldete Personen gelten die allgemeinen Regelungen des Versicherungs-, Beitrags- und Melderechts der Sozialversicherung. Mehr als geringfügig beschäftigte Flüchtlinge unterliegen demnach in allen Zweigen der Sozialversicherung der Versicherungs- und Beitragspflicht. Für sie finden die Mindestlohnregelungen Anwendung. Beschäftigte Asylsuchende und geduldete Personen haben daher nur dann keinen Mindestlohnanspruch, wenn das Mindestlohngesetz Ausnahmen vom Mindestlohn vorsieht (z. B. während der Beschäftigung zur Berufsausbildung oder bestimmter Praktika).

Im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung ist zu beachten, dass diese Flüchtlinge regelmäßig nicht gesetzlich krankenversichert sind und der Arbeitgeber somit keinen Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung zu zahlen hat. In der gesetzlichen Rentenversicherung kann der Flüchtling von dem Recht auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht Gebrauch machen.

Eine kurzfristige Beschäftigung, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat übersteigt, ist nur dann sozialversicherungsfrei, wenn sie nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Beschäftigte Asylsuchende und geduldete Personen üben befristete Beschäftigungen jedoch berufsmäßig aus, da die Beschäftigung für sie grundsätzlich nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Sozialversicherungsfreiheit wegen der Kurzfristigkeit einer Beschäftigung ist bei einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt über 450 Euro daher ausgeschlossen.